

## **Interpellation Nr. 69 (Juni 2020)**

20.5208.01

betreffend Inkraftsetzung Neues Tagesbetreuungsgesetz

Der Grosse Rat hat am 8. Mai 2019 das neue Tagesbetreuungsgesetz verabschiedet. Die Schlussbestimmungen des totalrevidierten Gesetzes sehen vor, dass der Regierungsrat bestimmt, wann es in Kraft gesetzt wird.

Über ein Jahr später warten die Kitas und Eltern im Kanton Basel-Stadt noch immer auf die Bekanntgabe des Datums der Inkraftsetzung. Dies ist unbefriedigend, weil die Eltern nun über ein Jahr und auch auf unabsehbare weitere Zeit deutlich höhere Beiträge bezahlen müssen, als im Ratslag für das neue Tagesbetreuungsgesetz vorgesehen. Besonders für Eltern mit Kindern in teilfinanzierten Tagesheimen sind die finanziellen Unterschiede deutlich spürbar.

Neben dem Datum für die Inkraftsetzung bleiben auch diverse inhaltliche Fragen offen, die auf Verordnungsebene geregelt werden sollten. Auch hier wäre für die Kitas und Eltern im Kanton mehr Planungssicherheit angebracht, weshalb ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen bitte:

1. Wie viel «spart» der Kanton aktuell pro Schuljahr ein auf Grund des noch nicht in Kraft gesetzten Tagesbetreuungsgesetzes?
2. Auf wann spätestens wird der Regierungsrat das beschlossene Tagesbetreuungsgesetz in Kraft setzen?
3. Wie fern sind die Kitas im Rahmen von Vernehmlassungen in die Ausarbeitung der Verordnungen zum Tagesbetreuungsgesetz eingebunden und wo steht die Erarbeitung dieser Verordnungen?
4. Wie wird der Regierungsrat die Umsetzung des Anspruchs auf Beiträge für spezielle Betreuungszeiten und für Härtefälle gemäss § 8 Abs. 3 garantieren und wie geht er mit bis zur Inkraftsetzung entstehenden entsprechenden Bedürfnissen um?
5. Mit was für Übergangsfristen soll die neue Alterslimite in Kitas umgesetzt werden und konnten die Kitas bereits entsprechende Informations- und Lenkungsmassnahmen ergreifen?
6. Besteht ein Monitoring betreffend Kettenpraktika und sind bereits Vorgaben und Leitlinien an die Kitas ergangen im Sinne der strengeren Handhabung und Kontrolle, die der Departementsvorsteher im Rahmen der Behandlung des Tagesbetreuungsgesetzes versprochen hatte?
7. Was für Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um ein ausreichendes Angebot und die Gewährleistung der dreimonatigen Vermittlungsfrist zu garantieren?

Pascal Pfister